Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 21 (1905)

Heft: 21

Rubrik: Schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Leitender Musiduß.

Kreisschreiben Ur. 207

an die

Seftionen des Schweizer. Gemerbevereins.

Das Bundesgesetz betreffend die Samstagsarbeit in den dem Fabrifgefet unterftellten Betrieben tritt mit 1. Januar 1906 in Rraft.

Bekanntlich ist das Fabrikgesetz nicht nur auf die ausgesprochenen Fabrifen ausgedehnt, sondern auch eine Reihe von Rleininduftrien und Gewerben, die dem taglichen Bedürfniffe des Bublifums durch Lieferungen und Reparaturen dienen, sind den einschneidenden Vorschriften des Gesetzes unterstellt worden; zum Teil sind der Samstag und die Vorabende von Festtagen für sie gerade die am meisten beschäftigte Zeit.

Wir haben seiner Zeit gegen das Gesetz auf Grund einer eingehenden Enquete Stellung genommen und murden es lieber gesehen haben, wenn man zugewartet hätte, bis die einschlägige Frage in einer den gewerblichen Verhältniffen mehr entsprechenden Weise durch ein schweiz. Gewerbegeset gelöst worden wäre.

Der Wichtigkeit der Sache wegen laffen wir den Wortlaut des Gesetzes hie folgen:

ftriellen Unftalten darf, mit Ginschluß der Reinigungsarbeiten, am Samstag und an den Vorabenden gesetzlicher Festtage nur 9 Stunden und feinenfalls länger als bis abends 5 Uhr gearbeitet werden.

Art. 2. Es ist untersagt, die in Art. 11 des Fabrifgesetes und in Art. 1 des gegenwärtigen Gesetes feft= gesetzte Beschränkung der Arbeitszeit dadurch zu umgehen, daß den Arbeitern Arbeit nach Hause mitgegeben wird.

Art. 3. Die Bestimmungen des Art. 1 finden auch Anwendung auf solche Betriebe, welche an Sonn- und Festtagen unterbrochen werden müssen, nachts aber nach Maßgabe von Artifel 13 des Fabritgesetes fortgeführt werden dürfen. Der Bundesrat ift jedoch ermächtigt, für solche Betriebe, welche die Notwendigkeit der Nacht= arbeit an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nachweisen, eine Ausnahme zu gestatten. Art. 4. Die Bestimmungen des Art. 1 finden feine

Unwendung

a) auf die in Art. 12 des Fabrifgesetzes vorgesehenen Hülfsarbeiten;

b) auf Fabrifationsprozesse, für welche, nach Maßgabe von Art. 13 und 14 des Fabrifgesetzes, ununterbrochener Betrieb (Nacht= und Sonntagsarbeit) be=

Art. 5. Die Erteilung von Bewilligungen für ausnahmsweise und vorübergehende Verlängerung der Arbeits= zeit an Samstagen und an den Vorabenden gesetzlicher Festtage ist bei allen Industrien zulässig, falls das Vorhandensein einer bestimmten und zwingenden äußeren Beranlassung nachgewiesen wird. Die Bewilligung darf die Dauer von zwei Wochen nicht übersteigen.

Der Bundesrat wird außerdem diejenigen Industrien bezeichnen, welchen in Würdigung ihrer besonderen Betriebsverhältniffe Bewilligungen für Verlängerung der Samstagarbeitszeit auch aus anderen Gründen und für eine längere Zeitdauer erteilt werden dürfen.

Die Erteilung der Bewilligungen ist Sache der in Artifel 11, Absat 4, des Fabrifgesetzes bezeichneten fant.

Behörden.

Die Bollziehungs- und Strafbestimmungen Art. 6. (Art. 17 bis 19) des Fabrifgesetzes gelten auch für das gegenwärtige Gesetz.

Die widersprechenden Bestimmungen des Fabritgesetes

sind aufgehoben.

Aus den Bestimmungen geht hervor, daß Ueberzeit über 9 Stunden und über 5 Uhr an Samstagen und Borabenden von gesetzlichen Festtagen*) durch die Kantonsregierungen für 2 Wochen d. h. für 2 Tage gestattet werden kann, wenn eine bestimmte, zwingende äußere Beranlassung hiezu nachgewiesen wird. Der Entscheid darüber, was als "zwingende äußere Beranlaffung" ans zusehen ist, bleibt den kantonalen Behörden überlaffen. Die Gesuche um Bewilligung werden daher in den ein= zelnen Kantonen sehr verschieden erledigt werden, weshalb eine Erweiterung der allgemein gültigen Grundfätze

sehr notwendig ist. Diese Erweiterung erscheint aber auch namentlich deshalb wunschenswert,, weil nach der bisherigen Praxis in manchen Kantonen Ueberzeit einem Geschäfte im gleichen Jahre nicht gern mehrere Male zugestanden wird, während andere Kantone weniger streng sind.

Die Bestimmung des Urt. 5 ift daher sehr zu begrußen, wonach der Bundesrat diejenigen Industrien bezeichnen fann, in welchen, besonderer Berhältniffe wegen, die Verlängerung der Arbeit an Samstagen und gesetzlichen Festtagen aus anderen Gründen und für länger als 2 Wochen durch Kantonsregierungen bewilligt werden fann.

Da die Vollziehungsverordnung des Bundesrates zum Gesetz vor Neujahr erscheinen muß, fo laden wir hiemit alle Berufstreise, die dem Fabrifgesetz unterstellt find, ein, uns bis 15. September unter Angabe der näheren Gründe befannt zu geben, ob sie laut Art. 4b und Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes Anspruch auf eine Ausnahmestellung erheben.

Wir nehmen an, es werde sich z. B. um folgende Gruppen handeln, insoweit sie dem täglichen Bedürfnis,

inbegriffen den Reparaturverkehr, dienen:

Konfektionsgeschäfte aller Art, Kleiderwäschereien, Schreiner, Glafer, Schloffer, Spengler, Sattler, Backer, Ronditoreien, Mineralwafferfabriten, Brauereien, Buchdruckereien, Lithographien, Buchbindereien, Mefferschmiede und Schleifereien, Schmiede und Wagenbauer, Feinmechanifer.

Wir werden in unserer Eingabe an den Bundesrat nur diejenigen Gewerbe zur Berücksichtigung vorschlagen, die uns mit näherer Begründung hiezu ausdrücklich er-

mperial - Porzellan-Emaille

ist die Bezeichnung für unsere neue vorzügliche Emaille auf sanitären gusseisernen Apparaten, speziell Badewannen, aufgetragen, worüber unser diesbezüglicher Prospekt wörtlich sagt:

"Unsere "Jmperial" - Porzellan-"Emaille bietet in Bezug auf Dauer-"haftigkeit, schönem, elegantem und "insbesondere glattem und glanz-"vollen Aussehen, sowie Reinheit "u. Widerstandsfähigkeit der Emaille "gegen Sool-, Schwefel- und medi-"zinische Bäder das Beste, was "heute in Emaille hergestellt wird, "wobei die Emaille auf das innigste "mit dem Gusse verbunden ist.

"Die Nuftragung der Emaille ist "eine derart solide, dass selbst "starke Hammerschläge dieselbe in "keiner Weise zu verletzen vermögen "und deshalb jedes Abspringen der-"selben ausgeschlossen ist. - Jede "unserer Badewannen, welche in "dieser vorzüglichen "Imperial"-"Emaille hergestellt ist, trägt unsere

Munzinger & Co., Zürich

Gas-, Wasser- und sanitäre Artikel en gros.

^{*)} Die gesetzlichen Festrage sind durch die kant. Vorschriften bestimmt, welche kant Art. 14 des Fabrikgesetzs acht Tage des Jahres im Maximum als Festrage bezeichnen können. Das Verzeichnis dieser von Kanton zu Kanton verschiedenen gesetzlichen Festrage sindet sich im Kommentar zum Fabrikgeset 1900, S. 242.

Es werden daher gang besonders die schweizerischen Meistervereine gebeten, diesbezügliche Meinungsäußer-ungen in ihren Kreisen zu veranlassen. In den Gewerbevereinen sollten noch diejenigen Gruppen sich vernehmen laffen, die keine schweizerische Organisation besitzen.

Bern, den 10. August 1905.

Mit freundeidgenöffischem Gruß!

Namens des leitenden Ausschnffes:

J. Scheidegger, Präsident, Ed. Boos-Jegher, Sefretar.

handwerks- und Gewerbeverein des Kantons Zürich.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet Sonnstag den 3. September 1905 in der "Flora" in Altstetten statt und beginnt vormittags $10^{1/2}$ Uhr.

Traktanden: Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung pro 1904, Bestimmung des Ortes der nächsten Versammlung. Deffentlicher Bortrag über: "Eleftromotoren und ihre Verwendung im Gewerbe" von Grn. Leemann, Direktor des ftadt. Eleftrizitätswerfes in Winterthur.

Nach dem Mittageffen gemeinsame Besichtigung des stadtzürcherischen Gaswerfes in Schlieren.

Der Vorstand.

Cohnkampf-Chronik.

3um Baster Spenglerftreif. Wie aus dem Rantonsblatt ersichtlich, ift das Vermittlungsverfahren in Sachen des Spenglerstreiks gescheitert und geht die Spenglermeisterinnung auf weitere Verhandlungen nicht mehr ein.

Wie dieselben bereits der Regierung mitteilten, hat eine weitere Bermittlungskonferenz keinen Wert, da die Streiffommiffion erflärte, mit der Rommiffion der Spenglermeisterinnung nicht mehr, sondern nur noch mit den ein= zelnen Meistern unterhandeln zu wollen. Die 55 Innungs= meister können jedoch nicht einzeln unterhandeln und werden an der revidierten Werkstattordnung festhalten.

Die Haltung der Streikkommission und des Fachvereins gegenüber den Meistern, die Aufreizung der Gehilfen zu allen möglichen Sandlungen (Ueberfällen: Beil, Burgfelderstraße 2c., tägliche Drohungen, Demolierung neuer Arbeiten in ganzen Bauten, Abfangen der Arbeiter an den Bahnhöfen und Einschüchterung derselben), das Postenstehen, teilweise durch unlautere, zum Teil vorbe= strafte Elemente, womit die Meister herausgefordert werden follen, haben denfelben zur Genüge bewiesen, von welcher Gesinnung ein Teil der Gesellen erfüllt ift, und daß mit diesen ein dauernder Friede nicht abgeschlossen werden kann.

Streiks in Davos. Der Schlofferstreif ift zur Tatsache geworden. Die Gewertschaft sucht die gegenwärtig brängende Arbeit der Gaseinrichtung im ganzen Kurort zu einer Lohnbewegung auszunuten. Eine Lohnbewegung sei auch für die Holzarbeiter in Sicht. Ebenso sei im Malergewerbe trot der vor einigen Wochen erfolgten Einigung noch nicht alles im Blei.

Der Streif der Maurer und Erdarbeiter in Locarno ist beendigt.

Die "Direfte Aftion". Trot immerwährender Ber= sicherung, Sozialismus und Anarchismus hätten nichts miteinander zu tun, wollen nun die bedenklich zum Anarchismus hinneigenden Laufanner Sozialisten auf

eigene Faust die "direkte Aktion" für den Achtstundentag durchführen, die bekanntlich darin bestehen soll, daß der Arbeiter nach achtstündiger Arbeit einfach die Arbeits= stelle verläßt und erst am nächsten Tag wieder antritt. Gleichzeitig wird zu einer Versammlung eingeladen, wo die Anarchisten Avennier und Bertoni reden sollen. Die Einladung lautet: "Arbeiter! Seit langen Jahren verlangten wir alle den Achtstundentag; der Augenblick ist nahe, seine Verwirklichung zu versuchen. Kommt zahlreich und proflamiert euren Entschluß, zu handeln, der fapitalistischen Klasse die Schlacht anzubieten, unter Zurückweisung der Mäßigungsermahnungen von Leuten ohne Ueberzeugung oder solchen, die Sklaven der bürgerlichen Gewalt find."

Sozialdemokratische Stilblite. In einem sozialdemofratischen Blatte wird unter der Neberschrift "Gestohlenes Gut" im Anschluß an die Mitteilung, daß die Aftiengesellschaft Brown, Boveri & Co. in Baden 10 Broz. Dividende ausrichte, folgende typische Stilblüte verübt:

"So maften fich die kapitalistischen Wegelagerer mit den mit Arbeiterblut befleckten Silberlingen, weisen hartnäckig alle Bersuche der Arbeiterschaft zur Berbefferung von der Hand, suchen mit allen Mitteln die Organisierung der Arbeiter zu verhindern, sind aber nach dem Zeugnis der chriftlichen Gesellschaft "Musterpatrioten" und "echte Bum! Brüder in Christo". —

Im Bangewerbe Münchens ift Friede eingetreten! Vor dem Einigungsamte wurde nach 13 ftundigen, ununterbrochenen Berhandlungen endlich eine Einigung zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern erzielt und damit die seit genau zwei Monaten dauernde Aussperrung aufgehoben. Als Lohnansätze wurden vereinbart, mit Beginn der Arbeitsaufnahme:

für Maurer 52 Pfg. Durchschnittslohn, 50 Pfg. Mindestlohn,

für Zimmerer 49 Pfg. Durchschnitts- und 47 Pfg. Mindestlohn,

für Bauhilfsarbeiter über 18 Jahre 38 Pfg. Durch= schnitts= und 36 Pfg. Mindestlohn.

Die Entlöhnung der durch Alter oder Invalidität weniger leiftungsfähigen Arbeiter bleibt der freien Bereinbarung mit dem Arbeitgeber überlaffen.

Ab 1. April 1906 tritt für die Maurer und Bauhilfsarbeiter eine Stundenlohn-Erhöhung um 1 Pfg., ab 1. April 1907 eine solche von 2 Pfg. in Kraft.

Für die Zimmerer tritt ab 1. April 1906 eine Stundenlohn-Erhöhung von 2 Pfg. und ab 1. April 1907 nochmals eine solche von 2 Pfg. in Kraft.

